

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Ulle Schauws, Luise Amtsberg, Kai Gehring, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zur dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/5901, 18/6227 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Beendigung der verfassungsrechtlichen Diskriminierung von eingetragenen Lebenspartnerschaften gegenüber der Ehe überfordert offensichtlich das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie die ganze Bundesregierung. Das willkürliche Herumdoktern am Lebenspartnerschaftsrecht ist ein rechtspolitischer Offenbarungseid. Längst hat offenbar selbst das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Überblick verloren, was noch geändert werden muss und was bereits geändert wurde. Im Koalitionsvertrag heißt es, rechtliche Regelungen, die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften schlechter stellen, werde man beseitigen. Fast zwei Jahre später will die Bundesregierung lediglich die Hälfte der erforderlichen Gesetze und Verordnungen novellieren und selbst das oftmals nur teilweise und unzureichend.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach das Eheverbot für lesbische und schwule Paare abgeschafft wird.

Berlin, den 13. Oktober 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die Bundesregierung verschließt sich den Weg, den weltweit viele demokratische Staaten gehen, und lehnt die Abschaffung des Eheverbots für gleichgeschlechtliche Paare ab. Darüber hinaus beharrt sie darauf, Lesben und Schwule wie BürgerInnen 2. Klasse zu behandeln und setzt nicht mal die Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts um, wonach Diskriminierung aufgrund sexueller Identität grundrechtswidrig ist.

Die vom Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen geforderte rechtliche Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Ehepaaren (BVerfG, Beschluss vom 07.05.2013, 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07 zur Ehegattensplitting, BVerfG, Beschluss vom 07.07.2009, 1 BvR 1164/07 zur Hinterbliebenenversorgung, BVerfG, Beschluss vom 21.07.2010, 1 BvR 611/07, 1 BvR 2464/07 zur Erbschafts- und Schenkungssteuer, BVerfG, Beschluss vom 19.06.2012, 2 BvR 1397/09 zum beamtenrechtlichen Familienzuschlag, BVerfG, Beschluss vom 18.07.2012, 1 BvL 16/11 zur Grunderwerbssteuer, BVerfG, Beschluss vom 19. Februar 2013, 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09 zur sukzessiven Adoption) überfordert offensichtlich auch die dritte Regierung unter Bundeskanzlerin Merkel und die zweite von ihr geführte Große Koalition.

Zwar steht im zwischen CDU, CSU und der SPD vereinbarten Koalitionsvertrag der folgende, unmissverständliche Satz:

„Rechtliche Regelungen, die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften schlechter stellen, werden wir beseitigen.“ (S. 105)

Dennoch antwortete die Bundesregierung am 8. Mai 2015 anderthalb Jahre nach dem Abschluss des Koalitionsvertrages auf 28 Fragen nach eventuellen Gründen für eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften und den Ehen mit einem erstaunlichen Satz:

„Die Meinungsbildung der Bundesregierung zu diesen Fragen ist noch nicht abgeschlossen.“ (Bundestagsdrucksache 18/4862, S. 11).

Kurz danach hat die Bundesregierung dem Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner (Bundesratsdrucksache 259/15) zugeleitet. Damit wurde die Überforderung der Bundesregierung bei der „Bereinigung des Rechts der Lebenspartner“ bzw. bei der Beseitigung der rechtlichen Regelungen, die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften schlechter stellen, offensichtlich.

Obwohl es noch immer etwa 150 Regelungen in über 50 Gesetzen und Verordnungen gibt, die der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht werden, will die Bundesregierung die „auf Dauer angelegten, rechtlich verfestigten Partnerschaften, die eine gegenseitige Unterhalts- und Einstandspflicht begründen“ (so das Bundesverfassungsgericht über eingetragene Lebenspartnerschaften und Ehen) weiterhin in über 30 Gesetzen und Verordnungen grundgesetzwidrig nach sexueller Identität der Partnerinnen und Partner unterschiedlich behandeln.

Der Ausschluss von Schwulen und Lesben vor Eheschließungen stellt nicht nur eine konkrete, sondern auch eine symbolische Diskriminierung da. Es gibt keine haltbaren Gründe, warum der Staat Liebe zwischen zwei Menschen je nach sexueller Identität kategorisieren soll. Lesben und Schwulen auf Dauer nur auf das familienrechtliche Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft zu verweisen, vermittelt das Bild, dass es sich um Lebensgemeinschaften minderen Rechts handelt.